

# Volksentscheid Nichtraucherschutz Finanziell ein Kampf David gegen Goliath

## < 100.000 € : > 600.000 €

Beim Volksentscheid Nichtraucherschutz in Bayern stehen sich ein Ja-Bündnis und ein Nein-Bündnis gegenüber. Zum Ja-Bündnis gehören die drei politischen Parteien ÖDP, Bündnis 90/ Die Grünen und die Bayern-SPD sowie zahlreiche Organisationen, Vereine und Verbände des Gesundheitswesens. Sie stehen für einen echten Nichtraucherschutz ohne Ausnahmen.

Das Nein-Bündnis hielt am 24. März 2010 seine erste Pressekonferenz ab. Unter der Regie des Vereins zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur (VEBWK) fanden sich Partner aus der Tabakwirtschaft und der Gastronomie zusammen, die mit weit mehr als einer

halben Million Euro gegen einen wirksamen Nichtraucherschutz kämpfen wollen. Als einzige politische Partei schloss sich die völlig unbedeutende Bayernpartei dem Nein-Bündnis an, die Raucher-Partei FDP verweigerte sich.

Das Nein-Bündnis bezeichnet sich als Aktionsbündnis für Freiheit & Toleranz. Es ihm nicht um den Schutz der Menschen vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens, sondern ausschließlich um die Freiheit, selbst bestimmen zu können, wo geraucht werden darf und wo nicht. Und vom Nichtraucher wird verlangt, diese menschenverachtende Einstellung Toleranz üabend hinzunehmen. ▶

Die in der Pressemitteilung aufgeführten Mitglieder des Nein-Bündnisses sind:

### Mitglieder des Nein-Bündnisses

#### Tabakwirtschaft

- Deutscher Zigarettenverband (DZV)
- Bundesverband der Zigarrenindustrie (BdZ)
- Verband der deutschen Rauchtobakindustrie e.V. (VdR)
- Mittelständische Unternehmen der Tabakwirtschaft (MUT)
- Länderverband Süddeutscher Tabakwarengroßhändler (LSTA)
- Bayerischer Automatenverband e.V. (BAV)
- Genussverlag (fine tobacco u.a.)

#### Gastronomie

- Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur e.V. (VEBWK)
- Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e.V. (BHG)
- Vereinigung der Bayerischen Festwirte / Verband der Wiesnwirte
- Süddeutscher Verband reisender Schausteller und Handelsleute e.V.
- Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und Schausteller e.V.
- Private Brauereien e.V.
- Bayerischer Brauerbund

Der Abendzeitung München ist zu entnehmen, dass dem Nein-Bündnis mindestens 615.000 € zur Verfügung stehen. 150.000 € stammen vom Deutschen Zigarettenverband – und das zeigt auch, woher der Wind weht. **Es geht nicht um den Umsatz der Gastronomie, sondern um den Umsatz der Tabakindustrie.** Unverständlich ist, dass es immer noch eine größere Anzahl Gastwirte gibt, die das Rauchen als Umsatzbringer sehen. Dabei zeigt die negative Umsatzentwicklung der letzten eineinhalb Jahrzehnte, dass sie aufs falsche Pferd setzen. Durchschnittlich 6,0 % realen Umsatzrückgang jährlich musste die getränkegeprägte Gastronomie zwischen 1995 und 2008 hinnehmen. Aus diesem Dilemma hilft nur eine grundlegende Umstellung des Angebots auf **"rauchfrei genießen!"**

Dem Nein-Bündnis gehören auch zwei Brauereiverbände an. Auch diese sind offensichtlich nicht in der Lage zu begreifen, dass der ständige Rückgang des Bierkonsums von 103,5 Millionen Hektoliter im Jahr 1996 auf 85,9 Millionen Hektoliter im Jahr 2009 nicht dadurch aufgehoben werden kann, dass in den Kneipen weiterhin gequalmt werden darf. Wer neue Kundenschichten erschließen will, muss auf deren Bedürfnisse eingehen. Wenn Nichtraucher andere Getränke bevorzugen, dann ist eine Änderung der Produktpalette angebracht und kein Festhalten an Auslaufmodellen und Ladenhütern. In Bayern stieg der Umsatz der getränkegeprägten Gastronomie im ersten Vierteljahr nach Einführung des Nichtraucherschutzgesetzes (1. Januar 2008) um real 8,3 %. Es gehört schon ein hohes Maß an Sturheit und ▶ Seite 4

Zur Erinnerung:**Mitgliederversammlung 2010****am 8. Mai 2010 um 14 Uhr in Wiesbaden**

Am Tag darauf (Sonntag) treffen sich die Nichtraucher-Initiativen zu ihrem traditionellen Informations- und Erfahrungsaustausch.

**Tagungshaus: Jugendherberge Wiesbaden****Blücherstr. 66 – 65195 Wiesbaden – 0611 449081**

Wenn Sie in der Jugendherberge übernachten wollen, melden Sie sich bitte an:

Nichtraucher-Initiative Wiesbaden e.V.  
Horst und Gisela Keiser  
Robert-Stolz-Str. 35  
65205 Wiesbaden  
nichtraucher.wiesbaden@t-online.de  
☎ 06122/2194 – 📠 06122/6367

**Vollpension:** Doppelzimmer 32 €  
Einzelzimmer 40 €

**Anreise mit der Bahn:** Vom Hauptbahnhof (Hauptausgang) zu Fuß zur Bahnhofstraße bis zum Bussteig B;

dann mit dem Bus 14 Richtung Klarenthal in ca. 15 Minuten bis zur Haltestelle Gleisenaustraße (liegt in der Blücherstraße) fahren und anschließend weiter in Fahrtrichtung fünf Minuten bis zur Jugendherberge gehen.

**Anreise mit dem Auto:** Auf der A66 (Rhein-Main-Schnellweg) bis Ausfahrt Schiersteiner Kreuz, dann Richtung Innenstadt, am Konrad-Adenauer-Ring links über den Loreleiring bis zum Kurt-Schumacher-Ring, an der Lothringer Straße rechts abbiegen, dann noch einmal rechts in die Blücherstraße (Einbahnstraße!) zur Jugendherberge.

**Nichtraucher-Hotel STUTZ***Sommer 2010*

CH-3925 GRÄCHEN Wallis/Schweiz

**Pauschalwochen**

mit geführten Wanderungen,  
Hotelunterkunft mit Halbpension  
sowie Ausflügen und Zwischenverpflegung

- |               |  |
|---------------|--|
| 14.-18. Juni  | <b>Bergblumenwanderungen</b><br>CHF 480 (€ 315) pro Person               |
| 3.-11. Juli   | <b>Alpine Sportwoche für Bergläufer</b><br>ab CHF 600 (€ 393) pro Person |
| 15.-21. Aug.  | <b>NFS-Tourenwoche</b><br>ab CHF 580 (€ 472) pro Person                  |
| 12.-18. Sept. | <b>Senioren-Ferienwoche</b><br>CHF 720 (€ 472) pro Person                |
| 10.-15. Okt.  | <b>Reben-Safran-Wanderwoche</b><br>(CHF 780 (€ 511) pro Person)          |

**Halbpension im Sommer**

ab CHF 83 (€ 55) pro Person und Tag

**Infos und Anmeldungen:**

www.nichtraucherhotel.ch  
stutz@nichtraucherhotel.ch  
Telefon +41 27 956 36 57

Starrsinn dazu, neutral erhobene Daten zu blenden, wenn sie unerwünscht ausfallen, und voll auf sie zu setzen, wenn

sie wunschgemäß ausfallen. Eine solche Handlungsweise führt über kurz oder lang ins Abseits und unternehmerisch gesehen in die Insolvenz.

**Finanziell ein Kampf David gegen Goliath**

Das Organisationskomitee Volksbegehren Nichtrauchererschutz ist nicht untätig geblieben, sondern hat in mehreren Sitzungen ein Konzept erarbeitet, mit dem der Volksentscheid erfolgreich über die Bühne gebracht werden kann, ein wenig nach dem Motto "Wir lassen uns jetzt nicht mehr die Butter vom Brot nehmen!" Dass es schwierig werden wird, ist allen Partnern klar. Den offiziell 615.000 € des Nein-Bündnisses (wahrscheinlich sind es deutlich mehr) stehen gegenwärtig (Ende März) maximal 100.000 € des Ja-Bündnisses gegenüber. Deshalb setzt das Organisationskomitee wie schon beim Volksbegehren auf Spenden der Bürgerinnen und Bürger in und außerhalb Bayerns, die in Gaststätten ohne Einschränkung frei atmen wollen. Und es setzt auf das Volk in einer demokratischen Abstimmung.

Die Nichtraucher-Initiative Deutschland (NID) und die Nichtraucher-Initiative München (NIM) werden ihre Mitglieder im Mai umfassend darüber informieren, wie sie zum Erfolg des Volksentscheids beitragen können. Nicht ändern werden sich die **Spendenkonten:**

**ÖDP/VB Nichtrauchererschutz**  
**Konto-Nr. 301 141 93**  
**Sparkasse Passau, BLZ 740 500 00**

**NIM**  
**Konto-Nr. 241 978 00**  
**Postbank München, BLZ 700 100 80**

**Wofür werden die Spenden benötigt?**

Druckkosten für Plakate (A0, A1, A3) und Handzettel sowie Portokosten sind mit Abstand die größten Posten. Beim Volksbegehren wurden innerhalb von 30 Tagen rund 8.000 Bestellungen teilweise in zwei Schichten à 12 Stunden bearbeitet. In der "heißen Phase" gingen täglich 200 bis 300 Bestellungen ein.

**Wann findet der Volksentscheid statt?**

Mitte April 2010 stimmt der Bayerische Landtag über den Gesetzentwurf des Volksbegehrens ab. Dann muss innerhalb von drei Monaten der Volksentscheid stattfinden. Aus diesem Grund kommt eigentlich nur noch der 4. Juli in Betracht.

**Wann läuft die Kampagne zum Volksentscheid an?**

Die Kampagne beginnt am Tag nach der Abstimmung im Landtag mit der Freischaltung der Webseite des Volksentscheids. Die Informationsmittel (Plakate, Handzettel etc.) gehen ab 15. April in Druck, bestellt werden können sie ab Anfang Mai.

**Die Anschrift:**

**Aktionsbüro Volksentscheid**  
**Nichtrauchererschutz**

Heuwinkel 6 – 94032 Passau

☎ 0851/37800 – 📠 0851/931192

info@nichtraucherschutz-bayern.de  
**www.nichtraucherschutz-bayern.de**

## Wenn Sie den Volksentscheid Nichtraucherschutz in Bayern mit Leserbriefen an die Presse unterstützen wollen,

dann melden Sie sich bitte per E-Mail

**(pressenetzwerk@tabakepidemie.de)**

bei NID-Mitglied Dr. Gerhard Hippmann,  
Betreuer des *Pressenetzwerks Nichtraucherschutz*.

Sie erfahren dann, wie Sie auf einfachste Weise auf die  
aktuellen Zeitungsartikel zum Nichtraucherschutz zugreifen  
und Ihren Leserbrief elektronisch an die Zeitung versenden können.

## Rauchfreie Gaststätten im Saarland ab 1. Juli 2010

Der Landtag des Saarlandes beschloss am 10. Februar ein Rauchverbot für alle Gaststätten ab 1. Juli 2010. Lediglich für Gastwirte, die aufgrund des bisher geltenden Gesetzes in abgetrennte Raucherräume investiert haben, gilt eine Übergangsregelung bis zum 1. Dezember 2011. Die Grünen hatten die Verschärfung des Gesetzes zur Bedingung für eine Regierungseteiligung gemacht.

Bei der Anhörung am 13. Januar wies die NID, gestützt auf Daten der Statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamtes, auf Umsatzsteigerungen bei ausnahmslos rauchfreier Gastronomie hin. Auch Hubert Ulrich, der Vorsitzende der Grünen-Landtagsfraktion, der in den Monaten zuvor fast alle in Grenznähe zum Saarland gelegenen französischen Gaststätten besucht hatte, berichtete über positive Erfahrungen mit dem in Frankreich seit 1. Januar 2008 geltenden praktisch ausnahmslosen Rauchverbot in der

Gastronomie. Als Dritter im Bunde trug Tobias Efferts vom Institut für Recht der Wirtschaft, Universität Hamburg, vor, dass sich aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht keine mit einem Rauchverbot in Verbindung stehenden Umsatzrückgänge für die Gesamt-Gastronomie in Deutschland aber auch speziell für das Saarland prognostizieren lassen. Dabei stützte er sich sowohl auf nationale als auch internationale Datenerhebungen.

Das Saarland ist mit einer Million Einwohnern das zweitkleinste, Bayern mit 12,5 Millionen das zweitgrößte Bundesland. Wenn in einem kleinen und in einem großen Bundesland rauchfreie Verhältnisse herrschen, müssen die anderen Bundesländer über Kurz oder Lang nachziehen. Das gilt insbesondere dann, wenn eine direkte Abstimmung des Volkes über ein Gesetz eine breite Mehrheit findet. Dessen ist sich – so Äußerungen Ihrer Vertreter – auch die Tabakindustrie bewusst.

## Verfassungsklage gegen Ausnahmen vom Rauchverbot im Hamburger Passivraucherschutzgesetz

Das Hamburgische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (HmbPSch), das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wurde von der neuen Koalition zwischen CDU und den Grünen verschärft. Seit 1. Januar 2010 besteht in Gaststätten, in denen zubereitete Speisen angeboten werden, ein generelles Rauchverbot. Der Betrieb von Raucherräumen ist nicht gestattet.

In Gaststätten, die keine zubereiteten Speisen anbieten, können Raucherräume eingerichtet werden. Diese müssen baulich so abgetrennt werden, dass eine Gefährdung anderer durch das Passivrauchen ausgeschlossen wird. Zudem müssen diese Räume ausreichend belüftet und ausdrücklich gekennzeichnet werden. Der Zutritt zu den Räumen für Personen unter 18 Jahren muss verwehrt sein.

In Gaststätten mit weniger als 75 m<sup>2</sup>, die keine zubereiteten Speisen anbieten, darf geraucht werden, wenn sie entsprechend gekennzeichnet sind und Minderjährigen der Zutritt verwehrt wird. Als zubereitete Speisen gelten nicht Nüsse, ungeschältes Obst oder Pralinen sowie Dauerbackwaren, wie z.B. Salzstangen, Brezel und Chips.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (Dehoga) hält diese Ausnahmen für verfassungswidrig und stützt sich dabei auf den Kieler Staatsrechtslehrer Florian Becker (Lehrstuhl für Öffentliches Recht). Dieser hat in einem 32-seitigen Gutachten besonders darauf abgehoben, dass es einen un-

verhältnismäßigen, verfassungswidrigen Eingriff in die Berufsfreiheit der Inhaber von Speisegaststätten darstellt, wenn diese im Gegensatz zu den Inhabern von Schankwirtschaften keinen Raucherraum einrichten dürfen. Das vom Gesetzgeber selbst gewählte Schutzkonzept sei nicht folgerichtig umgesetzt, da er lediglich zusätzliche Belastungen für einen Teil der Gastronomie einführt.

Becker folgert aus der Systematik des Regelungsanliegens des Gesetzes, dass Rauchen dort möglich sein soll, wo sich kein Nichtraucher aufhalten muss und wo Minderjährige nicht von Tabakrauch geschädigt werden können. Erlaubte man den Speisegaststätten ebenfalls, Raucherräume unter den Bedingungen einzurichten, die für die Schankwirtschaften gelten, ließe sich das Gesetzesziel gleichermaßen erreichen. Aus genau diesem Grund hätte etwa der Verfassungsgerichtshof Sachsen keinen Grund gesehen, einer Spielhalle anders als einer Gaststätte das Privileg zu verweigern, einen Raucherraum einzurichten.

Gutachten und angekündigte Verfassungsklage zeigen wieder einmal, dass jede Ausnahme vom Nichtraucherschutz neue Probleme schafft. Diese Auseinandersetzungen könnten sich Regierungen und Gesetzgeber ersparen, wenn sie beherzigen würden, was das Bundesverfassungsgericht ihnen im Urteil vom 30. Juli 2008 nahe gelegt hat: dem Gesundheitsschutz Vorrang einzuräumen und ein striktes Rauchverbot zu verhängen.

## Ausnahme vom Nichtraucherschutz für Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr ist nichtig

In seinem Beitrag "Öffentlich-rechtlicher Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz" in der Festschrift für Peter Kreuz<sup>\*)</sup> zum 70. Geburtstag kommt Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh zu dem Schluss, dass die Ausnahmevorschrift für Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr in § 5 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) auf einer Abwägung beruht, die mit dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) nicht vereinbar ist. Diese Bestimmung ist daher nichtig. Hier eine Zusammenfassung der achtseitigen Ausführungen auf den Seiten 463 bis 470 der Festschrift.

### § 5 Nichtraucherschutz

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Die Arbeitsstättenverordnung beruht auf der Ermächtigung in § 18 Abs. 1 ArbSchG. Danach kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates u.a. vorschreiben, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zu treffen hat, um seine Pflichten, die sich aus dem ArbSchG ergeben, zu erfüllen. Dabei muss sich die Rechtsverordnung im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung halten, andernfalls ist sie nichtig.

Nach § 1 Satz 1 ArbSchG dient das Gesetz u.a. dazu, den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Maßstab für die zu treffenden Maßnahmen sind nach § 4 Nr. 3 ArbStättV der Stand von Technik, Arbeitsmedizin

und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse. Aus dem Zusammenspiel dieser Normen ergibt sich ein dynamisches Konzept, das auf eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten unter Berücksichtigung aktueller arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse abzielt. Arbeitsschutzmaßnahmen sind an veränderte Umstände anzupassen, auch an solche, die sich aus einer geänderten Gefahrenbeurteilung ergeben. **Keine Schranke bildet die Natur des Betriebes.**

Im Gegensatz zu früher gibt es inzwischen gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach passiv eingeatmeter Tabakrauch krebserzeugend, erbgutverändernd und fruchtschädi- ▶

gend wirkt sowie Herz-Kreislauf-Erkrankungen zur Folge hat. Die Bundesregierung geht in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens von einem relevanten Gesundheitsrisiko durch Passivrauchen aus, ebenso wie 2008 das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und bereits 1999 das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Bei diesen Erkenntnissen ist zugleich zu berücksichtigen, dass sich bisher eine Grenze der Schadstoffkonzentration, unterhalb der die beschriebene Gefährdung von Nichtrauchern auszuschließen ist, nicht feststellen lassen. Die Folgen der durch die Einwirkung krebserregender Stoffe eintretenden DNA-Mutationen bleiben erhalten und weitere Einwirkungen führen erneut zu Mutationen. Insofern ist es unverständlich, Nichtrauchern zuzumuten, sich auch nur kurzzeitig dem Tabakrauch auszusetzen. Es ist vielmehr dem Landessozialgericht Hessen zuzustimmen, das bereits 2006 als wichtigen Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer angesehen hat, wenn der Arbeitgeber das Rauchen in seinem Betrieb duldet, obwohl ihn der Arbeitnehmer zur Abhilfe aufgefordert hat.

Um die Gesundheitsgefahren des Passivrauchens auszuschließen, müssen die Arbeitsstätten frei von Tabakrauch gehalten werden. Gelegentliches oder zeitlich begrenztes Rauchen am Arbeitsplatz kann nicht gestattet werden, weil sich etliche Schadstoffe an den Wänden ablagern, über einen längeren Zeitraum hinweg ausgasen und dadurch die Atemluft belasten. Auch mo-

derne Lüftungsanlagen sind nicht in der Lage, wirksam vor Tabakrauch zu schützen. Der Arbeitgeber hat deshalb laut § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbStättV die Möglichkeit, ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen. **§ 5 Abs. 1 ArbStättV ist von der Ermächtigungsgrundlage des § 18 ArbSchG gedeckt.**

Nach § 5 Abs. 2 ArbStättV hat der Arbeitgeber in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen. Ist diese Einschränkung des Nichtraucherschutzes rechtfertigbar?

Am 08.05.1996 hat das BAG auf der Grundlage des § 618 Abs. 1 BGB (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers) den Anspruch einer Flugbegleiterin auf einen rauchfreien Arbeitsplatz trotz der von ihm unterstellten Gesundheitsschädlichkeit verneint. Das BAG begründete seine Entscheidung u.a. damit, dass es zum Berufsbild der Flugbegleiterin gehöre, das Passivrauchen hinzunehmen, und es zog eine Parallele zur Kellnerin in einer Gaststätte. [Ob die Entscheidung des BAG anders ausgefallen wäre, wenn das kurz danach, am 21.08.1996, in Kraft getretene ArbSchG gegolten hätte, darüber kann nur spekuliert werden.] Heute gilt es, und es ist zweifelhaft, ob die in der ArbStättV vorgenommene Einschränkung des Nichtraucherschutzes für Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr vom ArbSchG gedeckt ist.

Der Ordnungsgeber hat hiernach eine Güterabwägung zwischen dem Gesundheitsschutz der Beschäftig- ▶

<sup>\*)</sup> Von 1980 bis 2005 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht an der Universität Kiel

ten und dem unternehmerischen Interesse des Arbeitgebers vorgenommen. Eine solche Abwägung ist grundsätzlich zulässig. Es handelt sich bei den Bestimmungen des ArbSchG und der ArbStättV um Regelungen der Berufsausübung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG. Sie unterliegen daher dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Demgemäß ist eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des gesetzlichen Eingriffs, dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe und der Zumutbarkeit für den Betroffenen erforderlich. Zu prüfen ist, ob diese Abwägung in § 5 Abs. 2 ArbStättV richtig vorgenommen worden ist.

Ausgangspunkt für die Regelung ist die Eigenart des Betriebs des Arbeitgebers, die darin besteht, dass er Arbeitsstätten unter Einsatz von Beschäftigten unterhält, in denen das Publikum raucht. Mit Inkrafttreten des ArbSchG wurde § 120 Gewerbeordnung (GewO) aufgehoben, nach dem Schutzmaßnahmen nur soweit gefordert waren, "wie es die Natur des Betriebs gestattet". Auf die Besonderheiten von Arbeitsstätten mit rauchendem Publikum muss also nicht mehr Rücksicht genommen werden.

Zur Rechtfertigung der Schutz einschränkung in § 5 Abs. 2 ArbStättV werden immer die Beschäftigten in der Chemieindustrie und im öffentlichen Straßenverkehr herangezogen. Dieser Vergleich trägt aber nicht, denn die durch industrielle Vorgänge und durch die Mobilität hervorgerufene Gesundheitsgefährdung ließe sich nur vermeiden, wenn sich die Gesellschaft insge-

samt dazu entschließen würde, die mit dem modernen Leben unlösbar verbundenen Tätigkeiten einzustellen.

Von anderer Art sind aber die durch Tabakrauch verursachten Gesundheitsgefährdungen der nichtrauchenden Beschäftigten, die sich aus dem Publikumsverkehr an ihren Arbeitsstätten ergeben. Sie ließen sich ohne weiteres durch ein vom Arbeitgeber gegenüber den Besuchern ausgesprochenes und durchgesetztes Rauchverbot beseitigen, dessen Grundlage das Hausrecht ist. Er wäre allerdings genötigt, die Art seines Betriebes entsprechend zu ändern. Dies erschien noch Mitte der 1990er Jahre nicht gangbar (vgl. BAG-Urteil Flugbegleiterin). Inzwischen ist aber ein Wandel der Erkenntnisse und der Anschauungen eingetreten. Unter Berufung auf die anerkannte "Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit" hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2007 mit dem BNichtSchG das Rauchen in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs (Flugzeuge, Eisenbahnfahrzeuge, Fahrgastschiffe usw.) verboten. In dieselbe Richtung weisen die mit dem Schutz der Gäste begründeten Nichtraucherschutzgesetze der Bundesländer, wenn auch mit ihnen der Schutz nicht voll und nur ungleichmäßig verwirklicht ist.

Vor allem zeigt die Entscheidung des BVerfG vom 30.07.2008, dass im Rahmen der Abwägung nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG zwischen Gesundheitsschutz und mit Passivrauchen verbundener unternehmerischer Tätigkeit angesichts der Gefährlichkeit des Passivrauchens der Gesundheitsschutz der Nichtraucher der unternehmerischen ▶

Freiheit vorgeht. Nach Auffassung des BVerfG darf der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz auch in der Weise verfolgen, dass er in das Grundrecht der Berufsfreiheit "empfindlich" eingreift und ein striktes, für alle Gaststätten geltendes Rauchverbot verhängt.

Diese für den Gesundheitsschutz vorgenommene Abwägung muss erst recht für Regelungen gelten, die den Gesundheitsschutz von Beschäftigten zum Gegenstand haben. Während niemand gezwungen ist, in eine verrauchte Gaststätte zu gehen, kann sich der Beschäftigte häufig nicht eine andere berufliche Tätigkeit aussuchen, bei der er dem Tabakrauch nicht ausgesetzt ist. Dieser Umstand lässt die für § 5 Abs. 2 ArbStättV vorgenommene Abwägung nach Maßgabe der Zumutbarkeit für den Arbeitgeber als verfehlt erscheinen. Darin liegt ein Verstoß gegen das Schutzkonzept des ArbSchG.

Die Regelung des § 5 Abs. 2 ArbStättV ist auch nicht mit der Überlegung zu rechtfertigen, dass die Bundesländer

### Welche Schlussfolgerung ist daraus zu ziehen?

Nichtig sein bedeutet gegenstandslos, von vornherein ungültig sein. Nichtige Geschäfte werden so behandelt, als wären sie nie zustande gekommen. Verlangt ein Arbeitgeber von seinem Mitarbeiter, sich dem Passivrauchen auszusetzen, beruft er sich auf eine nichtige Ausnahmeregelung. Wenn er dies im guten Glauben tut, kann ihm daraus niemand einen Vorwurf machen. Wenn der Deutsche Bundestag oder das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht für Abhilfe sorgen

auf Grund ihrer sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG ergebenden Zuständigkeit für das Gaststättenrecht das Rauchen in Gaststätten erlauben können, wodurch der Gesundheitsschutz in einer vom BVerfG gebilligten Weise eingeschränkt wird. Insoweit geht es in erster Linie um den Gesundheitsschutz von Besuchern der Gaststätten, nicht aber um den der in ihnen arbeitenden Beschäftigten. In dieser Hinsicht kann der Bund auf Grund seiner konkurrierenden Zuständigkeit für den Arbeitsschutz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG eigene Regelungen treffen. Sie können dazu führen, dass in Gaststätten mit landesgesetzlicher Raucherlaubnis Personal nicht beschäftigt werden darf. Die Bedienung durch den Inhaber und Familienangehörige ohne arbeitsrechtlichen Status bleibt aber möglich. [Diese wettbewerbsrechtlich bedenkliche Situation können aber die Landesgesetzgeber beseitigen.]

**§ 5 Abs. 2 ArbStättV hat im ArbSchG keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage. Die Vorschrift ist daher nichtig.**

wollen, kann nur die Klage eines Mitarbeiters den Weg zu einer Änderung eröffnen.

Die NID ist bereit, Beschäftigten des Gaststättengewerbes oder anderer Einrichtungen mit Publikumsverkehr, für die der Arbeitgeber eine Ausnahmeregelung von dem Recht auf Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens in Anspruch nimmt, nach Prüfung im Einzelfall Rechtsschutz zu gewähren. egk

## Informanten bleiben anonym

Wer in einer Gaststätte Tabakrauch ausgesetzt wird und den Betreiber wegen eines Verstoßes gegen das Nichtraucherschutzgesetz anzeigt, bleibt anonym und braucht keine Repressalien zu befürchten. Dies folgt aus einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 03.12.2009 unter Aktenzeichen 14 A 167/08.

Gäste eines Kieler Lokals hatten vor zwei Jahren die Behörden über mehrere Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz informiert. Das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Kiel hatte der Inhaberin für den Wiederholungsfall ein Zwangsgeld angedroht. Dagegen legte die Gastwirtin Widerspruch ein und beantragte Akteneinsicht – laut Gericht in der Absicht, gegen die Informanten später ein Hausverbot zu verhängen. Die Behörde

verwehrte der Wirtin die uneingeschränkte Akteneinsicht mit dem Hinweis auf die schutzwürdigen Interessen der Informanten und kündigte an, die Namen unkenntlich zu machen mit der Begründung: Es sei nicht hinzunehmen, dass Bürger, die sich an das Ordnungsamt wenden, um zu ihrem Recht zu kommen, negative Folgen befürchten müssen. Die Behörde sei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen.

Die Gastwirtin hatte daraufhin vor dem Verwaltungsgericht geklagt und wurde mit ihrer Klage abgewiesen. Inzwischen hat sie einen Antrag auf Berufung beim Oberverwaltungsgericht eingelegt. Ob eine Berufung zugelassen wird, hat das OVG (neues Aktenzeichen: 4 LA 13/10) zu entscheiden.

## Klage gegen Nichtraucherschutzgesetz

### Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz entscheidet nach Ostern

Das rheinland-pfälzische Nichtraucherschutzgesetz wird vor dem Verfassungsgerichtshof von zwei Seiten angegangen. Der klagende Raucher ist der Ansicht, dass das geänderte Nichtraucherschutzgesetz gegen die Landesverfassung verstößt, weil Rauchen danach ausschließlich bei rein privaten Familienfeiern zulässig sei. Jedenfalls müsse in Ein-Raum-Gaststätten, in denen der Inhaber das Rauchen erlaubt hat, ein reichhaltigeres Speisenangebot ermöglicht werden.

Der klagende Nichtraucher hingegen will seine Gesundheit und die seiner Familie schützen. Seine Beschwerde

richtet sich gegen eine Bestimmung, nach der in Festzelten das Rauchen erlaubt werden darf. Der Qualm in den Zelten sei zur Regel geworden. Gerade in den Dörfern gebe es oft nur die Wahl, dies zu ertragen oder vom Kulturleben abgekoppelt zu sein, argumentierte der in Vereinen aktive Sänger und Musiker. Die Abwägung zwischen Gesundheitsschutz und Freiheit zum Rauchen sei immer eine Gratwanderung, hielten die Vertreter des Landes dagegen. In Festzelten sei der Luftaustausch größer und deshalb das Gesundheitsrisiko geringer. Die Entscheidung ist für die Woche nach Ostern angekündigt.

## Keine "Pfefferlendchen" in Raucherkei

Wer in Rheinland-Pfalz eine Raucher-gaststätte betreibt, darf hierin keine vollständige Mahlzeit anbieten. Dies würde gegen das Nichtraucherschutzgesetz des Landes verstoßen, hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz am 27.01.2010 unter Aktenzeichen 2 SsBs 120/09 entschieden. Die Richter setzten gegen eine Gastwirtin, die in ihrer Gaststätte das Rauchen zugelassen, gleichzeitig aber "Pfefferlendchen" serviert hatte, eine Geldbuße in Höhe von 200 Euro fest. Die unter diesem Namen angebotene Mahlzeit bestand aus drei kleinen Schweinemedallions in Pfeffer-soße, Kroketten und Prinzessbohnen.

Das OLG führt an, dass Gaststätten nach dem rheinland-pfälzischen Nichtraucherschutzgesetz grundsätzlich rauchfrei sein müssten. Für Umsetzung und Einhaltung dieser Bestimmung habe der Gaststättenbetreiber zu sorgen. Dem sei die betroffene Wirtin nicht nachgekommen. Es liege damit eine mit Geldbuße bewehrte Ordnungswidrigkeit vor.

In Raucher-gaststätten als Ein-Raum-Schankwirtschaften sei es nur ausnahmsweise gestattet, kleinere Speisen als untergeordnete Nebenleistung anzubieten. Die von der Wirtin zum Verzehr ausgegebenen "Pfefferlendchen" seien über diesen Leistungsumfang hinausgegangen. Sie stellten nach Ansicht der Richter eine vollständige Mahlzeit dar, die gewöhnlich als mittägliche oder abendliche Hauptmahlzeit eingenommen werde. Nicht das Essen, sondern das Getränk sei in diesem Fall die Nebenleistung. Die Betroffene hätte daher mit ihrem Speisenangebot das

Lokal als rauchfreie Gaststätte betreiben müssen.

Die Wirtin könne sich auch nicht darauf berufen, der gesetzliche Bußgeldtatbestand werde dem Bestimmtheitsgebot nicht gerecht, da für einen Gaststättenbetreiber nicht hinreichend erkennbar sei, welche Speisen er in einer Raucher-gaststätte anbieten dürfe. Der Betreiber einer Gaststätte könne dem Gesetzeswortlaut klar und eindeutig entnehmen, dass seine Einrichtung grundsätzlich rauchfrei zu sein habe, er für die Umsetzung und Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich sei und ein vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln eine Geldbuße nach sich ziehen könne. Die von der Betroffenen als zu ungenau beanstandete Regelung des in Raucher-gaststätten zulässigen Speisenangebots unterliege diesen Bestimmtheitsanforderungen nicht. Denn sie sei Bestandteil eines Ausnahmetatbestandes. Dieser sei aber nicht am Bestimmtheitsgebot zu messen.

Das OLG ging auch trotz der Fehlvorstellung der Betroffenen, ihr Speisenangebot sei mit dem gesetzlichen Ausnahmetatbestand vereinbar, von Vorsatz aus. Denn die Wirtin hätte ihren Irrtum nach Ansicht der Richter vermeiden können. Deswegen sei ihr ihr ordnungswidriges Handeln ohne weiteres vorwerfbar.

*www.anwalt.de, 5.2.2010*

*Ausnahmetatbestände, die so schwer abzugrenzen sind wie "einfach zubereitete Speisen", fördern Verstöße nach der Devise "Versuchen wir's mal."*

## Keine Ausnahme von den Ausnahmen

Ausnahmen vom gesetzlichen Rauchverbot in Gaststätten können nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen zugelassen werden; die Entscheidung des Gesetzgebers für einen umfassenden Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens kann nicht durch eine erweiternde Auslegung überspielt werden. Mit dieser Begründung hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim am 28.01.2010 unter Aktenzeichen 10 S 2392/09 die Beschwerde eines Heilbronner Gastwirts gegen einen Beschluss des VG Stuttgart zurückgewiesen. Der Gastronom hatte unter Hinweis auf bauliche und gastronomische Besonderheiten seines Betriebes eine Ausnahme gefordert.

Der Gastwirt betreibt im Turm eines ehemaligen Industriegebäudes eine Gaststätte, die sich über zwei Etagen erstreckt. Im unteren Stockwerk befindet sich eine Bar/Lounge, im oberen Stockwerk ein Restaurant. Beide Etagen, auf denen sich Betriebsräume mit jeweils 78,5 m<sup>2</sup> Grundfläche befinden, sind durch eine offene Treppe sowie einen offenen Luftraum über der Bar miteinander verbunden. Die Stadt Heilbronn hat den Antragsteller aufgefordert, das gesetzliche Rauchverbot in seinem Betrieb zu beachten. Dagegen hat der Gastwirt vorläufigen Rechtsschutz begehrt und auf Besonderheiten sowohl im baulichen Bereich als auch seines Betriebskonzepts verwiesen.

Wie schon zuvor das Verwaltungsgericht ist auch der VGH seinen Einwänden nicht gefolgt. Das Gesetz erlaubt das Rauchen in vollständig abgetrennten Nebenräumen; das erfordert Innenwände und dicht schließende Türen. Davon könne auch dann nicht abgewichen werden, wenn der Barbetrieb wegen des besseren Abzugs des Rauchs ins obere Stockwerk verlegt oder entsprechende Lüftungssysteme eingebaut werden. Ob schon damit den Belangen des Nichtrauchererschutzes Rechnung getragen werden könnte, sei

nach der gesetzlichen Wertung unbeachtlich.

Auf die Ausnahmeregelung für kleinere Einraumgaststätten (so genannte Eckkneipen) könne sich der Gastwirt auch dann nicht berufen, wenn er sein Speisenangebot vereinfache. Der Betrieb des Antragstellers überschreite schon die dabei höchstzulässige Gastfläche von 75 m<sup>2</sup>. Eine erweiternde Auslegung der Regelung sei nicht geboten. Die vom Antragsteller behauptete Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz seines Betriebs durch ein vollständiges Rauchverbot oder die erforderlichen Umbaumaßnahmen sei nicht belegt; nach den Erfahrungen aus anderen Ländern seien vielmehr zumindest mittelfristig keine erheblichen Umsatzeinbußen zu erwarten. Im Übrigen sei aber selbst eine Existenzgefährdung durch das überragend wichtige Gemeinschaftsgut des Nichtraucherschutzes gerechtfertigt. Schließlich habe der Gesetzgeber nicht alle überwiegend vor Rauchern besuchten oder getränkegeprägten Gaststätten vom Rauchverbot ausnehmen müssen. Der Betrieb des Antragstellers sei schon wegen seiner Größe mit der vom Gesetz begünstigten Kleingastronomie nicht vergleichbar. [www.vghmannheim.de](http://www.vghmannheim.de)

## Kündigung wegen überlanger Raucherpausen, wenn mildere Maßnahmen nicht helfen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz hat am 21.01.2010 die Berufung eines Arbeitgebers gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts Ludwigshafen zurückgewiesen (Aktenzeichen 10 Sa 562/09). Danach rechtfertigen überlange Raucherpausen nicht zwangsläufig die Kündigung eines Arbeitnehmers. Unter Berücksichtigung bestimmter Umstände kann sowohl eine außerordentliche als auch eine ordentliche Kündigung unverhältnismäßig sein.

Der Arbeitnehmer, ein Chemielaborwerker, hat erhebliche arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen begangen, weil er seine unbezahlten Pausenzeiten, die sich aus der Betriebsvereinbarung ergeben, in gravierendem Umfang überzogen hat. Er hat zusätzlich zu den unbezahlten Pausen weitere Pausen eingelegt, für die er das volle Arbeitsentgelt erhalten hat. Pausen gehören nicht zur bezahlten Arbeitszeit. Aus dem Umstand, dass der Betrieb in beschränktem Maße kurze Raucherpausen für ein bis zwei Zigaretten täglich während der bezahlten Arbeitszeit duldet, konnte der Mitarbeiter (Zigarettenkonsum 50 Stück/Tag) nicht herleiten, dass ihm gestattet sei, seine Pausenzeiten nach Belieben in erheblichem zeitlichem Umfang auszunutzen. Selbst wenn man zu seinen Gunsten unterstellt, dass er zum Rauchen einer Zigarette nur fünf Minuten benötigt, so summieren sich die zusätzlichen Zigarettenpausen auf arbeitstäglich ca. 100 Minuten.

Doch diese Verfehlungen führen im Rahmen der Interessenabwägung un-

ter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht zum Überwiegen der Interessen des Betriebs an der fristlosen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitnehmer ist seit seinem 15. Lebensjahr und damit 38 Jahre in dem Betrieb beschäftigt. Bei Zugang der Kündigung war er 54 Jahre alt. In diesem Alter ist es für ihn praktisch aussichtslos, einen auch nur annähernd vergleichbaren Arbeitsplatz zu finden. Auch wenn sein Arbeitsverhältnis nicht beanstandungsfrei verlaufen ist, begründen die lange Betriebszugehörigkeit und das Lebensalter des Arbeitnehmers ein erhebliches Bestandschutzinteresse. Beides ist jedoch kein "Freibrief" für Pflichtverletzungen.

Bei der gebotenen umfassenden Interessenabwägung ist zu prüfen, ob anstelle der Kündigung eine mildere Maßnahme angemessen und ausreichend gewesen wäre. Denn eine ordentliche Kündigung ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur erforderlich, wenn sie nicht durch mildere Maßnahmen zu vermeiden ist (BAG – Urteil vom 15.08.2002). Nach Lage der Dinge kam eine Herausnahme des Klägers aus der Gleitzeitregelung und die Einführung einer generellen Pflicht, zu Beginn und Ende jeder Pause das Zeiterfassungsgerät zu bedienen, als mildere Maßnahme in Betracht. Bei einer solchen Regelung muss dann der Betrieb vergleichbare Pflichtverletzungen in Zukunft nicht mehr hinnehmen und kann das Arbeitsverhältnis lösen.

## Erfahrungen mit der Bahn

NID-Mitglied Andreas H. beschwerte sich im Juni bei der **Deutschen Bahn AG** über das Rauchen in Zugtoiletten und schlug vor, wie in Flugzeugen Rauchmelder zu installieren, um die Sicherheit und die Gesundheit der Reisenden zu gewährleisten. Er bekam eine nichts sagende Antwort.

Ein halbes Jahr später trug er der Deutschen Bahn wieder seine zwischenzeitlichen Erlebnisse vor: Bei einer Reise rauchten die Bahnangestellten in den Servicepunkten. Ein anderes Mal wiesen die Bahnschaffner nicht auf das Rauchverbot an den Bahnsteigen hin, sondern unterhielten sich sogar noch mit den Rauchern. Beim dritten Mal passierte ihm Folgendes:

### Gutscheine als Entschuldigung

Er erappte einen Raucher beim Rauchen auf der Toilette auf frischer Tat und informierte den Schaffner. Dieser teilte ihm mit, dass er nur etwas tun könne, wenn er selbst den Raucher beim Rauchen erwischte. Auf die Bitte von Andreas H., die Personalien des Rauchers aufzunehmen oder die Bundespolizei zu rufen, damit er Anzeige erstatten kann, ging der Bahnschaffner nicht ein. Deshalb forderte er in einem Brief an die Deutsche Bahn eine 25-prozentige Reduktion des Fahrpreises. Als Antwort gab es Gutscheine im Wert von 9 Prozent des Fahrpreises und das Versprechen, die konkreten Vorfälle zu untersuchen.

Stefan W., Mitglied der Nichtraucher-Initiative München, fährt jeden Morgen mit dem Zug von Bad Reichenhall nach

Freilassing. Im gesamten Bahnhofsbereich gilt ein Rauchverbot – ausgenommen sind nur die gekennzeichneten Raucherbereiche auf den Bahnsteigen. In letzter Zeit konnte er jedoch mehrmals beobachten, dass sich nicht nur Fahrgäste nicht an die Regeln hielten, sondern auch Mitarbeiter der **Berchtesgadener Land Bahn GmbH (BLB)**, die die Strecke Freilassing-Berchtesgaden am 13.12.2009 von der Deutschen Bahn übernommen hat. Auf seine Beschwerde erhielt Stefan W. vom Kundendienst der BLB folgende Antwort:

*"Selbstverständlich ist es auch uns ein Anliegen, dass das Rauchverbot in Bahnhofsbereichen eingehalten wird. Wir werden alle Mitarbeiter in einer schriftlichen Mitteilung darauf hinweisen und den Teamleiter beauftragen, die Einhaltung des Rauchverbotes regelmäßig zu kontrollieren."*

Von dieser Antwort positiv überrascht, hofft Stefan W. nun, dass die angekündigten Maßnahmen zum Erfolg führen und nicht nur einfach "in den Wind gesprochen sind".



## Katastrophenfieber

Beständig sind wir von Katastrophen umgeben. Ob Vogelgrippe, Schweinepest, Rinderwahn oder neuerlich Schweinegrippe – ein Schrecken folgt dem nächsten. Jedes dieser Ereignisse löst hoheitliche Aktionen von beachtlichem Ausmaß aus, obwohl fast regelmäßig die befürchteten und lauthals beschworenen epidemischen Folgen ausbleiben oder allenfalls moderat ausfallen. Die bedauerlichen Todesfälle, sofern es sie überhaupt gibt, liegen für unser Land im einstelligen, höchstens aber im zweistelligen Bereich. Die Schweinegrippe forderte bei weitem weniger Opfer als die jährliche saisonale Grippe.

Bei all dem Aktionismus und Wehgeschrei bleibt eine wirkliche Katastrophe nahezu unbemerkt. Es scheint, als solle sie vergessen werden über all der Aufregung, die das geschürte Katastrophenfieber verbreitet. Wie wir wissen, liegen die Opferzahlen durch das Rauchen jährlich im sechsstelligen Bereich. Und das allein in Deutschland. Warnende Stimmen sagen eine Gesundheitskatastrophe voraus, die nicht mehr beherrschbar und deren Abwendung nicht mehr bezahlbar sein wird. Doch die Politik überhört solche Stimmen geflissentlich. Keine Spur also von wirklich zielführenden Aktionen. Stattdessen wird das Rauchen gepriesen als Ausdruck bürgerlicher Freiheit und Unabhängigkeit.

Wen wundert's, wenn der Raucher sein Schmauchstübchen als sicheren Zufluchtsort vor all den Katastrophen ansieht, die ihn in der harten Wirklichkeit

bedrohen? Die Warnung auf meiner Zigarettenpackung? Ist doch nichts anderes als der Beipackzettel in jeder Medikamentenschachtel. Auch da wird vor jeder Menge Nebenwirkungen gewarnt! Trotzdem nehme ich Medikamente, wenn es mir schlecht geht, wenn ich sie brauche. Und eben auch mein Zigaretten! Wenn's wirklich so schlimm wäre wie mit Rinderwahn oder Schweinegrippe, dann würden sich die Schreckensmeldungen schon überschlagen!



Das Einlullen funktioniert vorzüglich. Verharmlose die eigentliche Gefahr, indem du sie gegenüber anderen gewaltig aufgeblähten Horrorszenerarien verblassen lässt! Rauchen – was denn noch? Schließlich haben wir uns mit wichtigeren Fragen zu befassen, meinen maßgebliche Politiker. Leben und Gesundheit der Menschen – was gibt es Wichtigeres? Das fragen wir uns. Rauchen ist schließlich das größte vermeidbare Gesundheitsrisiko. Doch leider

stehen heute die Belange der Menschen sehr oft hinter den Interessen der Wirtschaft zurück. Profit scheint wichtiger als Prophylaxe. Eine wirksame Tabakrauchprophylaxe würde den Reibach einer hoch profitablen Industrie erheblich schmälern. Das freie Unternehmertum ist angeblich in Gefahr!

Doch ganz lässt sich die Notwendigkeit von Maßnahmen gegen den Tabakrauch nicht leugnen. Selbst die Tabakindustrie weiß: Sozial akzeptiert wird das Rauchen nur noch, wenn auch den Bedürfnissen der Nichtraucher Rechnung getragen wird. Grund genug, sich



des Nichtraucherschutzes anzunehmen. Bund und Länder sollen Regelungen schaffen, die "einen Interessenausgleich" zwischen Nichtrauchern und Rauchern herstellen. In Wirklichkeit geht es aber nur darum, die Interessen der Tabaklobby zu befriedigen. Die Raucher dürfen nicht daran gehindert werden, ihre gewohnte Menge Tabakrauch in die Luft zu blasen. Ganz im Sinne der Tabakindustrie wurden also Gesetze konstruiert, die der Verschmutzung unserer Umwelt durch Tabakrauch nicht im mindesten Abbruch tun. Das Bedürfnis der Mehrheit nach sauberer Atemluft bleibt auf der Strecke.

Die Tabaklobby hat einen weiteren Trumpf im Ärmel, der die Gefahr durch Tabakrauch klein erscheinen lässt. Das Gespenst einer weltweiten Klimakatastrophe lenkt die Aufmerksamkeit von Umweltschützern auf Schornsteine und Auspuffrohre und lässt die kleinen weißen Stäbchen außerhalb ihres Gesichtsfeldes. Vielleicht trübt auch die Zigarette zwischen ihren Lippen den Blick auf den eigenen Beitrag zur Umweltverschmutzung. Nicht nur technische Anlagen stoßen umweltverschmutzende Gase und Stäube aus, sondern auch der Mensch, der sich seiner Nikotinsucht hingibt. Dieser Zusammenhang wird aber sorgfältig ausgeblendet, wenn es um Maßnahmen zum Umweltschutz geht.

Nicht nur die viel beschworenen Treibhausgase verändern das globale Klima, sondern vor allem die Zerstörung der Natur mit ihrer Fähigkeit, diese Gase zu binden. An dieser Zerstörung hat auch die Tabakwirtschaft erheblichen Anteil. Sie veranlasst eine großflächige

Abholzung von Tropenwäldern, um neue Anbauflächen für Tabak sowie Feuerholz zur Tabakrocknung zu gewinnen. Die Tabakpflanze entzieht dem Boden in schnellerem Tempo mehr Nährstoffe als alle Nutzpflanzen. Der Boden wird zerstört und für die Nahrungsgewinnung unbrauchbar. Zudem sinkt der Grundwasserspiegel. In den betroffenen Entwicklungsländern wird die Versorgung mit Lebensmitteln und Trinkwasser zum Problem. Eine weitere menschliche Katastrophe geht also auf das Konto der Tabakindustrie – zusätzlich zu den über fünf Millionen Toten jährlich weltweit durch den Konsum von Tabak. Doch darüber sehen alle diejenigen hinweg, die dem ungehinderten Tabakkonsum den Weg freischaufeln.

Freiheit also für alle, die sich in Abhängigkeit von Nikotin begeben und sich daher selbst ihrer Freiheit berauben. Was aber ist mit den Menschen, die nicht die Freiheit haben, ein menschenwürdiges Leben zu führen, denen der Tabakanbau Nahrung und Trinkwasser nimmt und die gezwungen sind, auf den Tabakfeldern gesundheitsschädigende Sklavenarbeit zu leisten? Dürfen wir zusehen, wenn der Tabak in den ärmsten Ländern auch von Kindern geerntet wird? Gibt es nicht auch einen moralischen Kodex, alle Produkte zu ächten, die durch Einsatz von Kinderarbeit hergestellt werden? Warum sehen die Verantwortlichen hier plötzlich weg? Ihnen sei der Ausspruch von Arthur Schopenhauer mit auf den Weg gegeben:

"Wir sind nicht nur für das verantwortlich, was wir tun, sondern auch für das, was wir widerspruchslos hinnehmen".

*Dr. Wolfgang Schwarz*

## Gleiches Recht für alle

Ich liebe die Philosophie. Man geht von gewissen Annahmen aus, und dann geht es mit Logik weiter, nur Logik, 100 % Logik sozusagen. Viele Menschen geben sich mit vordergründigen Lösungen zufrieden, das ist nicht mein Stiefel, ich denke hinter die Dinge. Dass ich damit nicht im Mainstream schwimme, bin ich gewöhnt. Wenn man mich interviewen würde, was bisher leider noch niemand getan hat,

zu knacken. Zugegeben, etwas ausgefallen. Aber im Prinzip doch so ähnlich wie das Bedürfnis nach Brombeereis. Brombeereis, ja, so etwa kann man sich das vorstellen, ist ja auch nicht das Übliche. Ich sehe da immer das Grundsätzliche. Der mit dem Brombeereis darf ungestraft seinen Bedürfnissen nachgehen, warum nicht auch der Tresorknacker? Na ja, da mag in irgendeinem Gesetzbuch stehen, dass so et-

# SATIRE

würde ich mich als Privatphilosoph outen. Sind Sie an meinem konsequent logischen Weltbild interessiert, ja? Bitte, ich kann Ihnen eine kleine Kostprobe geben.

Neulich las ich in der Zeitung von einem Gerichtsprozess gegen einen Tresorknacker, der wiederholt unertappt aktiv war, bis man ihn dann doch erwischte. Er bekam eine hohe Strafe aufgebürdet, die Wiederholung wurde als erschwerend gewertet. Und alle klatschten Beifall.

Also, ich als mitfühlender Mensch finde das nicht richtig. So kann man doch mit Leuten nicht umgehen, der hat das doch nicht aus Jux und Tollerei gemacht! Ein Tresorknacker ist ja auch nur ein Mensch. Und was ist typisch für einen Menschen? Richtig, Bedürfnisse. In diesem Fall das Bedürfnis, Tresore

was nicht sein sollte, aber so kleinlich wollen wir doch nicht sein, ich sage da nur: Toleranz. Nun, einigen Leuten gefällt es trotzdem nicht, dass nachher ihr Tresor leer ist. Aber jedes menschliche Tun hat nun mal unvermeidlich Nebenwirkungen, Kollateralschäden sozusagen, so tickt die Welt eben. Und auch dafür gibt es eine Lösung, und die heißt Kompromiss. Gewiss, der Tresorknacker wird sich dann bei dem einen oder anderen Tresor mit einem sehnsüchtigen Blick begnügen müssen, und die andere Seite wird ab und zu unerwartet ihren Tresor leer vorfinden. Aber das ist ja gerade das Prinzip des Kompromisses, es ist keine Seite ganz zufrieden, aber sie weiß, dass es auch noch viel schlimmer hätte kommen können.

Was muss ich da hören? "Solchen Quatsch kann man doch nur noch in ▶

die Tonne treten, so geht das nicht, das gibt nur Chaos, wir haben Gesetze, und die müssen beachtet werden, Ende der Durchsage, Punkt!" Das war hart, aber nicht dass Sie denken, ich wäre jetzt am Boden zerstört, wie schon angedeutet, ich fühle mich außerhalb des Mainstreams ganz wohl. Eigentlich bin ich sogar froh, Sie müssen nämlich wissen, dass es für einen Philosophen mit Anspruch keine größere Demütigung gibt, als wenn die Gegner seinen Thesen zustimmen, dann hätte ja jeder Depp drauf kommen können.

Und nun wird es erst richtig interessant, denn jetzt beginnt das philosophische Streitgespräch, und dafür habe ich noch einige Argumente im Hinterhalt: Es gibt doch viel zu viele Gesetze, die man beachten soll, man kann aber nicht dauernd mit allen Gesetzbüchern unter dem Arm rumlaufen, wenden wir uns daher besser dem Grundsätzlichen

### Bio Company verkauft keine Zigaretten mehr

Ein Bio-Laden verkauft Zigaretten? Womöglich gesundheitsfördernde, weil ohne Zusatzstoffe? Ganz naturbelassene, damit die Konsumenten endlich so richtig kräftig durchatmen können? Eine Satire? Weit gefehlt! Stattdessen bis vor Kurzem Realität in den Filialen der *Bio Company*: den dreizehn in Berlin und den dreien in Potsdam und Hamburg. Das *Forum Rauchfrei*, Berlin, hat die Zentrale der Bio-Supermärkte gebeten, den Verkauf von Zigaretten einzustellen. Es sei ein Widerspruch, einerseits mit "Bio" zu werben und andererseits ein Produkt zu verkaufen, das bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zu Abhängigkeit, schweren

zu. Über den vielen Gesetzen schwebt das Prinzip, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Das ist hier die Annahme, philosophisch gesehen. Schon allein wenn wir uns daran halten, sind wir ein ganzes Stück weiter.

Sehen Sie, da gibt es zum Beispiel den Konflikt zwischen Rauchern und Nichtrauchern. Der Raucher hat das Bedürfnis nach Rauchen, das leider nachgewiesenerweise die Gesundheit gleichzeitig anwesender Nichtraucher schädigt. Und es gibt auch ein Gesetz, das so etwas verbietet. Aber trotzdem wird solches Tun nicht bestraft.

Und hier kommt wieder die Logik ins Spiel. Wenn ich als Philosoph meinen Prinzipien treu bleiben will, und darauf lege ich höchsten Wert, kann ich gar nicht anders, als mich für den armen Tresorknacker mit seinem Bedürfnis einzusetzen.

Volkmar Fiedrich

Krankheiten und vorzeitigem Tod führt.

In seinem Antwortschreiben begründete der Geschäftsführer seine Entscheidung, ab 2010 keine Zigaretten mehr zu verkaufen, folgendermaßen: Im Zusammenhang mit der zunehmenden Diskussion in der Öffentlichkeit sei es "inkonsequent, wenn ein Unternehmen wie *Bio Company* mit einem die Gesundheit gefährdenden Sortiment handelt." Die faire und umweltfreundliche Erzeugung dieser Produkte sei bisher das Argument gewesen, sie zu führen. Die mit dem Rauchen verbundenen Nachteile und Gefährdungen sowie die Belästigungen überwiegen.

### Tabakverkauf im 4. Quartal 2009

Tabak-erzeugnis	Versteuerte Verkaufswerte	Veränderung zum Vorjahr	Versteuerte Mengen	Veränderung zum Vorjahr
Zigaretten	4,6 Mrd. €	+ 4,1 %	20,1 Mrd. Stück	- 0,5 %
Zigarren und Zigarillos	148,8 Mill. €	+ 7,9 %	950 Mill. Stück	+ 15,0 %
Feinschnitt	593,9 Mill. €	+ 18,8 %	5 918 Tonnen	+ 17,8 %
Pfeifentabak	21,3 Mill. €	+ 2,0 %	206 Tonnen	+ 20,5 %
Insgesamt	5,4 Mrd. €	+ 5,6 %		

### Tabakverkauf 2009

Tabak-erzeugnis	Versteuerte Verkaufswerte	Veränderung zum Vorjahr	Versteuerte Mengen	Veränderung zum Vorjahr
Zigaretten	19,6 Mrd. €	+ 1,0 %	86,6 Mrd. Stück	- 1,6 %
Zigarren und Zigarillos	626,1 Mill. €	- 13,0 %	3,8 Mrd. Stück	- 24,6 %
Feinschnitt	2,4 Mrd. €	+ 12,2 %	24 404 Tonnen	+ 11,7 %
Pfeifentabak	87,9 Mill. €	- 39,4 %	806 Tonnen	- 57,2 %
Insgesamt	22,8 Mrd. €	+ 1,4 %		

Im Jahr 2009 wurden in Deutschland 1,4 Milliarden Zigaretten weniger versteuert (- 1,6 %) als im Vorjahr. Ebenfalls rückläufig war die versteuerte Absatzmenge von Pfeifentabak (57,2 %) und von Zigarren und Zigarillos (24,6 %). Der stark gesunkene Absatz beim Pfeifentabak ist vor allem auf die geänderte steuerliche Behandlung der so genannten Pseudo-Pfeifentabake zurückzuführen, die seit Juli 2008 mit dem höheren Steuersatz von Feinschnitt besteuert werden. Denn bis dahin konnten diese Pseudo-Pfeifentabake, die sich aufgrund der Schnittbreite und der Mischung nicht zum

Rauchen in der Pfeife eignen, zum niedrigen Steuersatz für Pfeifentabake verkauft werden. Die Abnahme beim Pfeifentabak hatte eine Zunahme beim Feinschnitt zur Folge.

Insgesamt ist der Tabakkonsum rückläufig. Die Steuererhöhungen sind den von den Tabakunternehmen am Markt durchgesetzten Preiserhöhungen und der geänderten Praxis bei der Besteuerung der Pseudo-Pfeifentabake geschuldet. Der trotz Finanz- und Wirtschaftskrise relativ geringe Rückgang des Tabakkonsums weist auf die Drogenabhängigkeit der Konsumenten hin.

## Zigaretten in weichen Packungen ein Flop

Im Juni 2009 hatten nahezu alle Hersteller ihre Preise um 20 bis 30 Cent erhöht und damit letztlich auch ihren Gewinn. Doch seit Herbst 2009 verkauft der Tabakkonzern BAT seine *Pall Mall*-Zigaretten nicht nur in der üblichen harten Pappschachtel für 4,25 Euro, sondern auch in einer weichen Verpackung für 4,10 Euro. BAT schloss sich damit Reemtsma und Philip Morris an, die mit ihren Marken *John Player* bzw. *L & M* die "weiche Welle" einleiteten; denn wer nicht mitmacht, verliert Marktanteile. Die weichen Zigarettenpackungen dürften den Profit aber nicht steigern, denn der Run auf die "Softies" blieb aus. Die Ersparnis von 15 Cent pro 19er-Packung scheint die Raucher nicht zu locken. *Südd. Zeitung*, 23.1.10

## Zigaretten bald teurer?

Ad Schenk, Deutschland-Chef bei BAT, rechnet damit, dass die Bundesregierung die Tabaksteuer im zweiten Halbjahr 2010 anheben wird. Während Schenk bei den Zigaretten-Packungen eine moderate Erhöhung vorhersagt, erwartet er eine kräftige Steueranhebung bei den Feinschnitt-Tabakprodukten, aus denen sich Raucher ihre Zigaretten selbst drehen. Denn Feinschnitt-Tabak ist mit weniger als der Hälfte der sonst geltenden Tabaksteuern belegt: 42 Prozent. Zielmarke der Europäischen Union sind 67 Prozent mit dem Argument, dass der Steuerunterschied zwischen Feinschnitt und Fabrikzigaretten nicht zu rechtfertigen sei. Dadurch könnte sich der Preis für die durchschnittliche Feinschnitt-Packung um 50 Cent erhöhen. *www.welt.de*, 23.1.10

## Kampf gegen Zigarettschmuggel

Illegaler Handel fördert den Tabakkonsum und verursacht allein in Deutschland einen jährlichen Steuerausfall in Milliardenhöhe. Die neue Veröffentlichung des Deutschen Krebsforschungszentrums mit dem Titel "Illegaler Zigarettenhandel und seine Bekämpfung zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung" gibt einen Überblick über das weltweite Ausmaß des Zigarettschmuggels in verschiedenen Ländern und macht deutlich, dass eine wirksame Bekämpfung machbar ist.

Am Beispiel Großbritannien wird gezeigt, dass gegen den illegalen Zigarettenhandel erfolgreich angegangen werden kann, denn dort konnte der Schmuggel mit Hilfe verschiedener Maßnahmen von 20 Prozent im Jahr 2000 auf 13 Prozent in den Jahren 2006 und 2007 verringert werden.

Die Länder mit dem größten Anteil geschmuggelter Zigaretten in Höhe von 35 % bis 50 % der Zigarettenverkäufe sind in alphabetischer Reihenfolge: Äthiopien, Albanien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Georgien, Hongkong, Laos und Usbekistan. Länder mit einem Schmuggelanteil von 25 bis 34 % sind die Arabischen Emirate, Estland, Irak, Kamerun, Mazedonien, Sambia und Sudan. Da für viele Länder keine verwertbaren Daten vorliegen, z.B. auch für Deutschland, ist diese Aufstellung unvollständig.

Die 50-seitige Broschüre kann als PDF-Datei heruntergeladen ([www.tabakkontrolle.de](http://www.tabakkontrolle.de)) oder bei der dkfz-Pressestelle angefordert werden: ☎ 06221/42-2854.

## Was bei wissenschaftlichen Studien herauskommt, hängt oft davon ab, wer sie finanziert

### Beispiel: Alzheimer-Krankheit

Würden die Medien sich nach den Versicherungsstatistiken richten, wenn es darum geht, unsere Aufmerksamkeit auf die Ursachen für vermeidbare tödliche Krankheiten zu lenken, dann wären die Zeitungen jeden Tag voll mit Berichten über Durchfall, Aids und Zigaretten. Dem aber ist nicht so. Denn es sind nicht die häufigsten Krankheiten, die uns am meisten faszinieren, sondern im Gegenteil die seltensten.

Immer wieder einmal geistert das Gerücht durch die Zeitungen, Rauchen könne die Alzheimer-Krankheit, die häufigste Form der Demenzerkrankungen, verhindern. Manchmal wird es bestätigt, manchmal heißt es, es sei widerlegt worden. Da mag mancher sich denken, es sei eben noch nicht eindeutig erwiesen, die Experten seien sich uneins. Und der eine oder andere Raucher mag sich beim Blick auf die Dunstkringel seiner Zigarette darüber freuen, auf diese Weise dafür zu sorgen, bei klarem Verstand zu bleiben.

Janine Cataldo und ihre Kollegen von der University of California berichteten im *Journal of Alzheimer's Disease* 2/2010 über eine systematische Untersuchung zu dem Thema. Zunächst einmal haben die Wissenschaftler alle zugänglichen Arbeiten aufgespürt, die je zum Thema Rauchen und Alzheimer veröffentlicht wurden. Die Suchstrategie, die sie zu diesem Zwecke anwandten, ist in ihrer Arbeit genau beschrieben und nachvollziehbar. Sie wollten sichergehen, dass sie wirklich alle Be-

lege finden würden und nicht nur die, die sie bereits kannten oder ihrer vorgefassten Meinung entgegen kämen.

Sie fanden insgesamt 43 zwischen 1984 und 2007 veröffentlichte Studien, die zu dem Ergebnis kamen, dass Rauchen das Alzheimer-Risiko in signifikanter Weise erhöht. Aber die Forscher gaben sich damit noch nicht zufrieden. Elf dieser Studien waren von Leuten aus dem Umfeld der Tabakindustrie geschrieben worden. Das ging nicht in allen Fällen aus den Studien selbst hervor. Um sicher zu gehen, glichen sie die relevanten Daten mit der Legacy Tobacco Documents Library der University of California ab. Diese Bibliothek umfasst eine riesige Sammlung von Dokumenten der Tabakindustrie.

Wie stark fiel es ins Gewicht, ob die jeweiligen Autoren der Alzheimer-Studien im Auftrag der Tabakindustrie tätig waren? Es fiel ganz gewaltig ins Gewicht. Die mit dem Rauchen in Verbindung stehenden Risiken einer Alzheimer-Erkrankung waren in diesen Studien um durchschnittlich ein Drittel niedriger als bei anderen Wissenschaftlern. Unter den Arbeiten fanden sich auch jene, die zu dem Ergebnis kommen, Rauchen könne sogar vor einer Alzheimer-Erkrankung schützen. Wenn man diese elf Studien herausnimmt und sich allein die verbleibenden ansieht, dann **ergibt sich für Raucher ein wesentlich höheres Risiko von 1,72 zu 1.** *www.freitag.de*, 9.3.2010

## Volkswirtschaftliche Kosten des Rauchens

Als Untergrenze für die volkswirtschaftlichen Kosten des Rauchens ermittelten Michael Adams und Tobias Effertz vom Institut für Recht der Wirtschaft der Universität Hamburg **33,55 Milliarden Euro**. Sie unterscheiden dabei **direkte Kosten** (Wert der im Gesundheitssektor aufgrund der tabakbedingten Krankheiten verbrauchten Güter, z.B. Arzneimittel, Dienstleistungen, z.B. Operationen, und Kosten von Rehabilitationsmaßnahmen) und **indirekte Kosten** (Wert der aufgrund von Krankheit und vorzeitigem Tod von den Betroffenen nicht mehr erstellten Güter und Dienstleistungen). Basis für die Berechnung der durch Rauchen verursachten Kosten war die Gesamtsumme der Krankheitsausgaben im Jahr 2007 in Höhe von 252,75 Mrd. Euro.

Direkte Kosten	Mio. Euro
Gesundheitsschutz	58,64
Ambulante Einrichtungen	3.875,15
- Arztpraxen	1.196,99
- Zahnarztpraxen	509,93
- Praxen sonstiger medizinischer Berufe	233,37
- Apotheken	1.132,24
- Gesundheitshandwerk/-einzelhandel	504,45
- Ambulante Pflege	247,10
- Sonstige ambulante Einrichtungen	51,07
Stationäre/teilstationäre Einrichtungen	2.857,84
- Krankenhäuser	2.013,12
- Vorsorge-/Rehabilitations-einrichtungen	240,75
- Stationäre/teilstationäre Pflege	604,00
Rettungsdienste	83,33
Verwaltung	456,93
Sonstige Einrichtungen und private Haushalte	231,19

Ausland	34,63
Investitionen	273,13
<b>Direkte Kosten nach Gesundheitsberichterstattg.</b>	<b>7.870,84</b>
Vorbeugende und betreuende Maßnahmen	787,08
<b>Insgesamt</b>	<b>8.657,92</b>

Zur monetären Bewertung der indirekten Kosten (Produktionsausfälle) werden u.a. die verlorenen produktiven Lebensjahre mit einem Zinssatz des Jahreseinkommens multipliziert. Der Wert der Nichtmarktaktivitäten (z.B. Ehrenämter und handwerkliche Tätigkeiten im eigenen Haus) wird über Schätzgrößen erfasst.

Indirekte Kosten	Mio. Euro
Mortalitätsverluste bewerteter Arbeitszeit	6.693,46
Mortalitätsverluste bewerteter Nichtmarktaktivitäten	12.277,41
Mortalitätsverluste der Passivraucher	189,65
Arbeitsunfähigkeit GKV	2.650,11
Verluste durch Zigarettenpausen	28,34
Frühberentung	2.970,18
Produktionsausfälle durch Rehabilitation	83,92
<b>Insgesamt</b>	<b>24.893,08</b>

Kosten des Rauchens	Mrd. Euro
<b>Direkte Kosten</b>	<b>8,66</b>
<b>Indirekte Kosten</b>	<b>24,89</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>33,55</b>

Die zweiseitige Publikation "Die Kosten des Rauchens für Gesundheitswesen und Volkswirtschaft in Deutschland" kann als PDF-Datei (464 KB) heruntergeladen werden unter [www.tabakkontrolle.de](http://www.tabakkontrolle.de).

## Ratten süchtig durch Passivrauchen

Wer regelmäßig großen Mengen an Zigarettenqualm ausgesetzt ist und somit passiv raucht, wird nikotinabhängig – diese Tatsache trifft jedenfalls auf Ratten zu, wie eine Studie beweist. Im Prinzip ist Passivrauchen ähnlich gefährlich wie Rauchen. Das verdeutlichen immer mehr Studien. Nach den kürzlich aufgedeckten Zusammenhängen zwischen Krebs und Passivrauchen haben Forscher der University of Florida jetzt getestet, ob Passivrauchen süchtig machen kann.

Dazu setzten sie in unterschiedlichen Experimenten männliche Ratten täglich für einige Stunden Tabakrauch aus. Eine Kontrollgruppe von Nagern lebte rauchfrei. Die Wissenschaftler unter der Leitung von Elysia Small untersuchten anschließend die Gehirne der Nager, wie sie auf den Tabakrauch reagiert hatten und ob die Tiere davon abhängig wurden. Von Menschen ist bekannt, dass Nikotin auf das Belohnungszentrum im Gehirn wirkt und auf diese Weise süchtig macht. Ob dieser Effekt auch durch Passivrauchen eintritt, war bisher nicht untersucht worden.

Der Verdacht der Wissenschaftler bestätigte sich: Die Messungen zeigten eindeutig, dass die für Abhängigkeit bekannten Veränderungen im Gehirn eingetreten waren. Zusätzlich zeigten die Tiere deutliche Entzugserscheinungen, etwa Nervosität und Schlafstörungen. Die Tiere in der Kontrollgruppe wiesen keine dieser Anzeichen auf. Die Forscher hoffen, auf Grund dieser Erkenntnisse neue Wege zur Nikotinentwöhnung zu finden. *Focus*, 10.12.2009

## Nikotin-Nitrosamine in der Wohnung

Forscher um Hugo Destailats vom Lawrence Berkeley National Laboratory in Berkeley (Kalifornien) legten im Fachmagazin *Proceedings of the National Academy of Sciences* neue Indizien dafür vor, wie gefährlich bestimmte Ablagerungen des Tabakrauchs sein können. Sie warnen, dass das Nikotin mit bestimmten Luftbestandteilen reagiert und dabei krebserregende Nitrosamine entstehen.

Die Wissenschaftler konnten die Nitrosamine auf zwei Wegen nachweisen: Zunächst hatten sie im Labor ein Zellulose-Substrat in nikotinhaltigen Wasserdampf gehalten und anschließend salpetriger Säure ausgesetzt. Das ist ein Luftschadstoff, der auch in geschlossenen Räumen auftritt. Die Tabakrückstände reagierten mit der Säure und bildeten tabakspezifische Nitrosamine. In einem zweiten Versuch analysierten die Forscher die Innenausstattung zweier Lastwagen, in denen regelmäßig geraucht wurde. Auch hier entdeckten sie die gefährlichen Reaktionsprodukte.

Um die Gefahr, die von diesen Stoffen ausgeht, besser einschätzen zu können, untersuchten die Forscher deren Stabilität. Dabei stellte sich heraus, dass die Nitrosamine recht langlebig sind: Zwei Stunden, nachdem ein geschlossener Raum Tabakrauch ausgesetzt worden war, hatten sich die Nitrosamine erst zur Hälfte abgebaut. Die Schadstoffe lagerten sich auf Oberflächen, Kleidern und der Haut ab und zersetzten sich dort nur sehr langsam.

[www.spiegel.de](http://www.spiegel.de), 9.2.2010

## Zigarettenwerbung verführt Jugendliche zum Rauchen

Je mehr Zigarettenwerbung Jugendliche sehen, desto stärker ist ihr Bedürfnis zu rauchen. Das ergab eine Untersuchung des Instituts für Therapie- und Gesundheitsforschung in Kiel (IFT-Nord) und der Krankenkasse DAK, die im *American Journal of Preventive Medicine* veröffentlicht wurde.

Wissenschaftler beobachteten das Verhalten von rund 3400 Schülern im Alter zwischen 10 und 17 Jahren. Sie legten ihnen Werbung von sechs Zigarettenmarken und acht anderen Produkten ohne erkennbare Marke vor. Die Schüler sollten berichten, wie oft ihnen eine Werbung bereits begegnet war, und ob sie sich an den Markennamen erinnerten.

Ergebnis: Je weniger die Kinder und Jugendlichen dem Rauchen abgeneigt waren, desto besser erkannten sie Zigarettenwerbung wieder und konnten sogar Markennamen nennen. In der

Gruppe mit hoher Wiedererkennung hatten doppelt so viele Schüler schon einmal geraucht wie in der Gruppe mit niedriger Wiedererkennung. Die Anzahl der aktuellen Raucher lag in der ersten Gruppe sogar dreimal so hoch.

"Ganz bewusst setzt die Tabakindustrie auf Motive, die Jugendliche anspricht", kritisiert Ralf Kremer, Präventionsexperte der DAK. Dabei werden Jugendliche besonders schnell abhängig. Bereits nach vier Wochen gelegentlichen Rauchens litten sie unter Entzugerscheinungen wie Nervosität, Unruhe und Gereiztheit.

"Erfreulicherweise hat sich seit 2001 die Anzahl der jugendlichen Raucher fast halbiert. Aber noch immer greift mehr als jeder siebte Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren regelmäßig zur Zigarette", sagte Studienleiter Reiner Hanewinkel.

*www.focus.de, 2.3.2010*

## Kleinerer IQ: Raucher klar dümmer als Nichtraucher

Raucher haben einen kleineren Intelligenzquotienten (IQ) als Nichtraucher, so eine israelische Studie. Je mehr geraucht wird, desto geringer ist der IQ, erklärt Studienleiter Mark Weiser vom Sheba Medical Center in Tel Hashomer. Rauchen mache aber nicht dumm, so die Studie. Menschen mit geringem IQ würden nur einfach eher zur Zigarette greifen.

Die Forscher untersuchten 20.000 Soldaten, die entweder mindestens eine Zigarette am Tag rauchten, schon vor einiger Zeit mit dem Rauchen aufgehört oder noch nie geraucht hatten. Ergeb-

nis: Nichtraucher hatten einen durchschnittlichen IQ von 101. Bei Rauchern mit ein bis fünf Zigaretten am Tag lag der IQ bei ca. 98 Punkten, so Weiser. Raucher von mehr als einer Packung am Tag überraschten die Forscher sogar mit einem IQ von nur 90 Punkten. Zum Vergleich: Der altersgemäße Durchschnittswert liegt bei 100.

*www.menshealth.de, 24.2.2010*

*Umgangssprachlich gesagt: Wer etwas tut, was ihm schadet, und dafür sogar noch Geld ausgibt, muss ganz schön meschugge sein.* egk

## Volksbegehren Nichtrauchererschutz auch in Österreich

[www.nichtraucheninlokalen.at](http://www.nichtraucheninlokalen.at)

Immer mehr Österreicher sind für rauchfreie Gaststätten ohne Ausnahmen. So ist es kein Wunder, dass sich auch im Nachbarland Menschen zusammengefunden haben, um mittels Volksbegehrens für klare Luft zu sorgen.

**In der ersten Phase** wird von den Organisatoren verlangt, einen Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens zu stellen, dem **mindestens 8.032 von den Behörden beglaubigte Unterstützer-erklärungen** beizufügen sind. Der Text des Volksbegehrens kann sowohl als Gesetzestext als auch als Anregung formuliert werden. Die Organisatoren haben sich für Letzteres entschieden: **"Generelles Nichtrauchen in Lokalen und bei öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen"**.

Der Bundesminister für Inneres hat drei Wochen Zeit, über einen Einleitungsantrag zu entscheiden. Gibt er dem Antrag statt, so hat er einen Eintragungszeitraum im Ausmaß von einer Woche festzusetzen und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren. Zwischen dem Tag der Verlautbarung und dem ersten Tag des Eintragungszeitraumes muss ein Abstand von mindestens acht Wochen liegen; außerdem darf der Eintragungszeitraum nicht später als sechs Monate nach dem Tag der Verlautbarung enden. Damit ein Volksbegehren dem Nationalrat zur Behandlung weitergeleitet werden kann, sind **in der zweiten Phase 100.000 Unterschriften erforderlich**. Mit Ausnahme des Motorrad-Volksbegehrens 1995 haben alle bisherigen Volksbegehren in Österreich diese Hürde geschafft.

Volle Unterstützung erhält das Volks-



begehren von den Grünen. Darüber hinaus machen sich einige Abgeordnete der SPÖ und ÖVP für rauchfreie Gaststätten stark. Der prominenteste Unterstützer ist zweifellos Niki Lauda, der dreimalige Formel-1-Weltmeister und Gründer der Lauda Air: In der Tageszeitung "Österreich" wird er zitiert mit den Worten: "Ich habe nie verstanden, wie man einen so blöden Kompromiss schließen kann. Das ist eine typisch österreichische Lösung." Lauda sei für ein generelles Rauchverbot in Lokalen mit der Begründung: "In anderen Ländern funktioniert das perfekt."

*www.oe24.at, 24.3.2010*

## EU macht Vorschläge für die Um- und Durchsetzung von Rauchverboten

Die Bild-Zeitung titelte "EU attackiert Raucher", die Frankfurter Allgemeine Zeitung sprach von "Repressionen gegen Raucher". Dabei ging es um nichts anderes als die Antwort auf die Frage, wie man Rauchverbotsregelungen auf dem Papier in der rauen Wirklichkeit um- und durchsetzt. Das Politmagazin Report München schloss sich dem Aufschrei an und lieferte gestellte völlig irrealer Filmszenen, z.B. eine Raucherin auf einer Parkbank, die von Polizisten festgenommen wird. Deshalb ist es kein Wunder, dass diese Auslegung der EU-Vorschläge als absurd erkannt wurde und das Thema schnell aus der öffentlichen Diskussion verschwand. Denn immerhin hatten sowohl die zuständigen Minister aller EU-Mitgliedstaaten als auch die Abgeordneten des Europaparlaments die "Empfehlungen des Rates über rauchfreie Umgebungen" gutgeheißen.

Alle Menschen sind gleich, nur Helmut Schmidt nicht. Dem Ex-Bundeskanzler wird gewährt, was allen anderen verwehrt wird: das Rauchen in Räumen mit Rauchverbot. Was ist denn schlecht an der EU-Empfehlung zum Umgang mit Prominenten? Dort heißt es: "Wenn festgestellt wird, dass sich prominente Personen bewusst über die Rechtsvorschriften hinweggesetzt haben und diese in der Gesellschaft bekannt sind, können die Behörden ihre Entschlossenheit und die Ernsthaftigkeit der Rechtsvorschriften unter Beweis stellen, indem sie mit rigorosen und zügigen Maßnahmen reagieren und dabei die größtmögliche öffentliche Aufmerksamkeit erregen."

Die EU-Mitgliedstaaten sollen diese Maßnahmen in den nächsten drei Jahren umsetzen. Grundlage ist das Rahmenabkommen der WHO. Demnach sollen alle "geschlossenen öffentlichen Orte" zu hundert Prozent rauchfrei werden; ferner alle Arbeitsplätze in geschlossenen Räumen, alle öffentlichen Verkehrsmittel und möglicherweise auch sonstige öffentliche Orte im Freien. "Es sind keine Ausnahmen auf der Grundlage gesundheitlicher oder rechtlicher Argumente zulässig", heißt es in den WHO-Leitlinien. Mit anderen Worten: Der Tabakrauch soll höchstens denen schaden, die ihn produzieren. Nichtraucher sollen überall frei atmen können.

Dass sich der nordrhein-westfälische Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann (CDU) gegen die EU-Empfehlungen aussprechen würde, war zu erwarten. Laumann ist für das löchrigste Nichtrauchererschutzgesetz aller Bundesländer verantwortlich. "Unser Recht ist nahe der Lebenswirklichkeit", sagt er – und meint wahrscheinlich: Ich bin schwach, ich bin unfähig, die Lebensumstände der Menschen zu verbessern. Gestaltungskraft ist für mich ein Fremdwort. Oder denkt er insgeheim, mit einer solchen Einstellung Dankbarkeitsspenden der Tabakindustrie einheimen zu können? Wahlkampf ist schließlich nicht billig und sein Chef, Ministerpräsident Jürgen Rüttgers, hat ja auch schon Gespräche verkauft. Wie dem auch sei: Am 9. Mai 2010 ist Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen, und in den Wahlprogrammen von CDU und FDP fehlt der Nichtrauchererschutz.

## Weltnichtrauchertag 2010

### Geschlecht und Tabak – mit Schwerpunkt auf frauenbezogene Werbung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat als Thema für den diesjährigen Weltnichtrauchertag "Gender and tobacco with an emphasis on marketing to women" vorgegeben. Mit Gender werden die unterschiedlichen Rollen, Rechte und Pflichten von Frauen und Männern bezeichnet, die im Laufe des Lebens erlernt werden, sich jederzeit verfestigen, aber auch verändern können. Seit den 1980er Jahren hat sich die Tabakindustrie verstärkt den Frauen gewidmet und ihr Marketingkonzept auf deren Lebensumstände ausgerichtet. Weltweit rauchen zwar immer noch weniger Frauen als Männer, doch in manchen Industrieländern greifen schon mehr junge Frauen als junge

Männer zur Zigarette.

Von den weltweit mehr als eine Milliarde Rauchern sind ca. 20 % Frauen. Ihr Anteil nimmt erkennbar zu. Daten von 151 Ländern zeigen, dass gegenwärtig etwa 7 % der weiblichen und 12 % der männlichen Jugendlichen rauchen.

Bei Redaktionsschluss war noch nicht bekannt, welches Material das Aktionsbündnis Nichtraucher und insbesondere die Deutsche Krebshilfe in diesem Jahr bereitstellt. Das Informationsmaterial der NID kann per Online-Bestellformular unter [www.nichtraucherschutz.de](http://www.nichtraucherschutz.de) angefordert werden.

[www.who.int/tobacco/wntd/2010/announcement/en/](http://www.who.int/tobacco/wntd/2010/announcement/en/)

### Norwegen:

## Ethikrat verbant Tabakindustrie aus Pensionsfonds

Der norwegische staatliche Pensionsfonds hat auf Empfehlung des Ethikrats siebzehn Tabakunternehmen ausgeschlossen und damit eine der Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control, FCTC) erfüllt. Der norwegische Pensionsfonds zählt mit einem Investitionsvolumen von mehr als 300 Milliarden Euro zu den weltweit größten Staatsfonds. 2004 etablierte der Fonds Investitionsleitlinien, die vom Ethikrat des Finanzministeriums erarbeitet wurden. Diese legen unter anderem fest, dass der Pensionsfonds nicht in Unternehmen investiert, die Menschenrechte verletzen, Korruption unterstützen oder der Umwelt schaden.

Nach Berechnungen der Nachrichtenagentur Reuters befanden sich Ende 2008 Tabakaktien im Wert von umgerechnet 1,8 Milliarden Euro im Besitz des Pensionsfonds. Die drei größten Tabak-Beteiligungen waren 1,3 % an British American Tobacco Plc (ca. 600 Millionen Euro), 0,5 % an Philip Morris International (ca. 400 Millionen Euro) und 1,3 % an Imperial Tobacco (ca. 300 Millionen Euro). Bisher hat der norwegische Pensionsfonds 29 Firmen aus seinem etwa 8.500 Unternehmensbeteiligungen umfassenden Portfolio (Sammlung von Wertanlagen eines bestimmten Typs) ausgeschlossen, mehr als die Hälfte waren Hersteller und Händler von Tabakprodukten.

[www.aktiv-rauchfrei.de](http://www.aktiv-rauchfrei.de), 6.2.2010

## Das Freizeithemd für engagierte Nichtraucher

Mit dem Frühling kommt für viele gesundheitsbewusste Menschen die Zeit, sich wieder intensiver in der freien Natur zu bewegen. Wandern, Walking, Jogging, Tennis etc. sind angesagt.

Die ideale Bekleidung für solche Aktivitäten ist das hellblaue T-Shirt mit dem Slogan "**Sportler leben rauchfrei**" auf dem Rücken. So zeigen wir als überzeugte Nichtraucher Flagge!

Das T-Shirt aus 100 % Polyester ist atmungsaktiv, leicht waschbar und äußerst strapazierfähig. Lieferbar sind die Größen S, M, L, XL und XXL zum Sonderpreis von 15,00 € plus 2,50 €

Versandspesen (im Einzelhandel kosten T-Shirts dieser Qualität zwischen 30,00 und 35,00 €).

Bestellungen richten Sie bitte an:

Ärztlicher Arbeitskreis  
Rauchen und Gesundheit e. V.  
St.-Wolfgang-Weg 1  
82445 Grafenachau  
theodohmen@foni.net



## Brutale Raucher schlugen Polizisten

Eine Kellnerin in einem Innenstadtlokal in Nürnberg forderte einen 23 Jahre alten Gast auf, mit dem Rauchen aufzuhören. Als dieser daraufhin die Kellnerin mit nicht wiedergabefähigen Worten beleidigte, schaltete der Wirt die Polizei ein, worauf der 23-Jährige das Weite suchte. Als Polizisten den Gesuchten in der Altstadt festnehmen wollten, schlugen er und ein Bekannter brutal auf die Beamten ein. Beide konnten erst mit Hilfe weiterer Polizeistreifen überwältigt werden.

*Süddeutsche Zeitung, 8.12.2009*

## Rauchen gefährdet Apples Garantie

Rauchen schadet nicht nur der Gesundheit, sondern auch der Garantie bei Computern des Apple-Konzerns, bekannt für seine technisch durchdachten und aufeinander abgestimmten Produkte. Die Chefs muten ihren Mitarbeitern nicht zu, Computer, die wegen Teerablagerungen nicht mehr laufen, zu reparieren. Mehrere Kunden hatten ihren defekten *iMac* oder ihr *MacBook* innerhalb der Garantiezeit zum Apple-Store gebracht. Starke Raucher hatten dabei schlechte Karten. Nach gründlicher Untersuchung des Rechners erhielten einige ein unerfreuliches Ergebnis: Im Inneren des Computers seien Teerablagerungen festgestellt worden. Neben dem optischen Laufwerk werde bald auch die Festplatte ihren Dienst einstellen. Eine Reparatur innerhalb der Garantiebedingungen sei daher nicht mehr durchführbar.

*www.spiegel.de, 24.11.2009*

## Raucher greift Fahrgast mit Laubsäge an

Weil er einen Reisenden auf das Rauchverbot in Berliner S-Bahn-Zügen hinwies, wurde ein 55-jähriger Thailänder mit einer Laubsäge angegriffen und dabei leicht verletzt. Durch den Vorfall kurz nach Mitternacht kam es zu zahlreichen Verspätungen, zwei Züge fielen komplett aus. Die Bundespolizei leitete ein Strafverfahren gegen den 39 Jahre alten alkoholisierten Kroaten (1,66 Atemalkoholgehalt) ein.

*Berliner Morgenpost, 3.3.2010*

## Hartz-IV-Raucher nur dank Freundin noch am Leben

Würde er nicht die meiste Zeit bei seiner Freundin warm essen können, müsste Frank Meier wohl verhungern. Das Rauchen aufzugeben hat der 50-jährige Grafiker bis heute nicht geschafft. Mindestens ein Sechstel der 640 Euro, die ihm das Jobcenter monatlich überweist, gehen für Zigaretten drauf. Für die Miete fallen 328 Euro an, Strom und Gas kosten 83 Euro und 15 Euro sind für die Schuldenregulierung eingeplant. Damit schrumpft sein verfügbares Einkommen für Essen und Trinken auf 100 Euro. Als Nichtraucher hätte er mehr als das Doppelte.

Was ihn früher abgelenkt hat, kann er sich aus finanziellen Gründen nicht mehr leisten, eine Dauerkarte zum Zeichnen in die Wilhelma oder in den Kunstverein zum Beispiel. Aber für die Zigaretten muss es reichen. Er hat ja sonst nichts mehr.

*www.stuttgarter-zeitung.de, 3.2.2010*

## Terminkalender

8. Mai 2010  
**Mitgliederversammlung der  
 Nichtraucher-Initiative  
 Deutschland e.V.  
 in Wiesbaden**  
 ☎ 089 3171212

9. Mai 2010  
**Informations- und  
 Erfahrungsaustausch der  
 Nichtraucher-Initiativen  
 in Wiesbaden**  
 ☎ 089 3171212

23. Oktober 2010  
**Jahreshauptversammlung  
 Ärztlicher Arbeitskreis  
 Rauchen und Gesundheit e.V.  
 in Fulda**  
 ☎ 089 3162525

## Rauchverbot im Gemeinschaftsraum

Mehr als ein halbes Jahr dauerte es, bis Gergana G. die Wohnheim GmbH in Frankfurt am Main dazu gebracht hat, ein Rauchverbot für die Gemeinschaftsräume des Wohnheims zu verhängen. Dass es am Schluss sehr schnell ging, lag vor allem daran, dass sie sich im Dezember an die NID wandte und sich beraten ließ – und dann deren wichtigste Empfehlung, alle Beschwerden und Forderungen schriftlich vorzutragen, sofort beherzigte. Manche ihrer Wohnungsnachbarn rauchten bis zum Verbot lieber in der Küche, um ihr eigenes Zimmer von Tabakgestank freizuhalten.

## Vorbildlich: Schulleiter wendet Jugendschutzgesetz an

Ein 13-jähriger Schüler wurde in der Pfaffenhofener Georg-Hipp-Realschule mit Zigaretten erwischt, die ihm ein 16-jähriger zugesteckt hatte. Als Rektor Ernst Fischer den älteren Schüler zur Rede stellte, gab dieser die Weitergabe an den jüngeren sofort zu. Daraufhin sprach der Rektor mit den Eltern. Was er dabei zu hören bekam, konnte er kaum glauben. Die Eltern sagten Ernst Fischer, sie tolerierten, dass ihr Sohn raucht, und sie hätten einem Tabakhändler erlaubt, ihm Zigaretten zu verkaufen. Nach dem Jugendschutzgesetz darf man aber Minderjährigen weder das Rauchen in der Öffentlichkeit gestatten, noch ihnen Tabak verkaufen oder überlassen. Deshalb zeigte der Schuldirektor die Eltern, den Händler und den 16-Jährigen, der dem 13-Jährigen Zigaretten gegeben hatte, an. Es gehe ihm um die Suchtprävention, sagte Ernst Fischer: "Wenn schon mal alle Beteiligten geständig sind, muss man das nutzen, um ein Zeichen zu setzen."

*Südd. Zeitg.,  
27.3.2010*



### § 10 Jugendschutzgesetz Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Adresskorrektur über *PREMIUMADRESS*

## Impressum

Das **Nichtraucher-Info** ist ein  
 Mitteilungsorgan der  
**Nichtraucher-Initiative  
 Deutschland (NID) e.V.**  
 für Mitglieder von Nichtraucher-Initiativen  
 und die Öffentlichkeit.  
 Der Bezugspreis ist im  
 Mitgliedsbeitrag enthalten.  
 Erscheinungsweise vierteljährlich  
**Herausgeber: NID-Vorstand**  
 Prof. Dr. med. Ingeborg Aßmann  
 Ernst-Günther Krause  
 Peter Treitz

**Redaktion:**  
 Ernst-Günther Krause (verantwortlich)

**Anschrift:**  
 Carl-von-Linde-Str. 11  
 85716 Unterschleißheim  
 Telefon: 089 317 12 12  
 Fax: 089 317 40 47  
 E-Mail: [nid@nichtraucherschutz.de](mailto:nid@nichtraucherschutz.de)  
 Internet: <http://www.nichtraucherschutz.de>

**Konto:**  
 Postbank München – BLZ 700 100 80  
 Konto-Nr. 192 445 803

**Herstellung:**  
 Lang Offsetdruck GmbH

Ein Teil des *Nichtraucher-Infos*  
 erscheint mit Beihefter

## Inhaltsverzeichnis Seite

Volksentscheid Nichtrauchererschutz	1-4
Mitgliederversammlung Einladung	3
Rauchfreie Gaststätten im Saarland	5
Verfassungsklage gegen HmbPSch	6
Ausnahme vom NRSchutz nichtig	7-10
Informanten bleiben anonym	11
Klage gegen N RauchSchG RP	11
Keine Pfefferlendchen in RKneipe	12
Keine Ausnahme v. d. Ausnahmen	13
Kündigung wegen langer RPausen	14
Erfahrungen mit der Bahn	15
Katastrophenfieber	16-17
Gleiches Recht für alle	18-19
Keine Zigaretten bei Bio Company	19
Tabakverkauf 2009	20
Zigaretten in weichen Packungen	21
Zigaretten bald teurer	21
Kampf gegen Zigaretenschmuggel	21
Finanzierung bei wiss. Studien	22
Volkswirtschaftliche Kosten des R	23
Ratten süchtig durch PassivR	24
Nikotin-Nitrosamine in der Wohnung	24
Zig-Werbung verführt Jugendliche	25
Raucher haben kleineren IQ	25
Volksbegehren auch in Österreich	26
EU-Vorschläge für Rauchverbote	27
Weltnichtrauchertag 2010	28
Kurzmeldungen	28-31